



Stellenausschreibung: Jurybetreuung (m/w/d) gesucht (21.04. – 01.05.2023)

Das **Internationale Trickfilm-Festival Stuttgart** (25. – 30. April 2023) ist die größte Veranstaltung für **Animationsfilm** im deutschsprachigen Raum und eine der größten weltweit. Mit über 90.000 Besucher*innen ist es **das** Medien- und Kulturereignis in der Region Stuttgart. Veranstalterin ist die Film- und Medienfestival gGmbH.

Im Rahmen des 30. ITFS suchen wir **Betreuer*innen** für die **internationalen FestivalJury**s.

Zeitraum: , 21.04. – 02.05.2023 (Vollzeit)

Ihre Aufgaben:

- Terminkoordination, Begleitung der Jurymitglieder
- Ausarbeitung von Raumbelagungs- und Zeitplänen
- Betreuung der Jurysitzungen und -screenings
- Schnittstelle zwischen Jurymitgliedern und Programmmanagement
- Erstellung der Juryregularien, -schedules und -mappen
- Ausstattung und Vorbereitung der Räume

Das bringen Sie mit:

- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Sicherer Umgang mit MS-Office Anwendungen und Videokonferenz-Tools
- Ausgeprägtes Organisationstalent, Stressresistenz und Freude am Umgang mit Menschen
- Sorgfältiges und teamorientiertes Arbeiten
- Engagement und Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft
- Durchgängige Verfügbarkeit im Festivalzeitraum (25. - 30.04.2023)

Wir bieten:

- Einen spannenden Einblick hinter die Kulissen eines der größten Filmfestivals für Animation weltweit
- Eigenverantwortliches Arbeiten in einem engagierten Team
- Nationale und internationale Kontakte in der Medienbranche
- Ein pauschales Festgehalt auf Basis kurzfristiger Beschäftigung oder freier Mitarbeit
- Kostenloses Team-Catering vor Ort in der Festivalwoche
- Freikarten für das 30. ITFS

Bei Interesse senden Sie Ihre **Kurzbewerbung mit Lebenslauf** spätestens bis zum 28.02.2023 per E-Mail an: bewerbung@festival-gmbh.de

Film- und Medienfestival gGmbH | Frau Katharina Vogt | Tel.: 0711-9 25 46-125

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir weder vor noch während des Arbeitsverhältnisses Fahrtkosten zu und/oder vom Arbeitsort übernehmen können. Etwaige Übernachtungskosten können ebenfalls nicht erstattet werden.